

STABSSTELLE FINANCIAL INTELLIGENCE UNIT
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Jahresbericht 2014

Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU)
des Fürstentums Liechtenstein

«Man muss viel gelernt haben, um über das,
was man nicht weiss, fragen zu können.»

Jean-Jacques Rousseau

Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU)
des Fürstentums Liechtenstein
Äulestrasse 51
FL-9490 Vaduz
Telefon +423 236 61 25
Telefax +423 236 61 29
E-Mail info.sfiu@llv.li
Website www.fiu.li

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------|---|-----------|
| I. | Vorwort | 4 |
| II. | Tätigkeiten der Stabsstelle FIU | 5 |
| 1. | <i>Einleitung</i> | 5 |
| 2. | <i>Rechtliche Grundlagen</i> | 5 |
| 2.1. | Übersicht | 5 |
| 2.2. | Erstattung von Verdachtsmitteilungen | 5 |
| 2.3. | Vollzug der internationalen Sanktionen | 6 |
| 3. | <i>Praxisfragen</i> | 6 |
| 3.1. | Zeitpunkt der Meldung | 6 |
| 3.2. | Der Kunde als Opfer einer Straftat | 6 |
| 3.3. | Mitteilungen im Nachgang zu Rechtshilfeersuchen und Inlandverfahren | 7 |
| 3.4. | Transaktionen im Lichte von Art. 18 Abs. 2 SPG | 7 |
| 4. | <i>Internationale Zusammenarbeit</i> | 7 |
| 4.1. | Formen der Zusammenarbeit | 7 |
| 4.2. | Egmont Group | 7 |
| 4.3. | Financial Action Task Force | 8 |
| 4.4. | MONEYVAL | 8 |
| 4.5. | EU/EWR | 9 |
| 5. | <i>Typologien</i> | 10 |
| 5.1. | Verdachtsmomente bei der Anbahnung einer Geschäftsbeziehung | 10 |
| 5.2. | Wiederholte Änderung der Strategie | 10 |
| 5.3. | Unerklärbare Prämienzahlungen | 10 |
| 5.4. | Kleines Rad im grossen Spiel | 11 |
| 5.5. | Nigeria-Mail, Vorauszahlungsbetrügereien und Fälle von Hacking-Attacken | 11 |
| III. | Statistik | 12 |
| 1. | <i>Gesamtsicht</i> | 12 |
| 2. | <i>Verdachtsmitteilungen nach SPG</i> | 13 |
| 2.1. | Auswertung nach Branchen | 13 |
| 2.2. | Mitteilungsgründe | 13 |
| 2.3. | Deliktsbezogene Statistiken | 14 |
| 2.4. | Weiterleitung von Verdachtsmitteilungen an die Staatsanwaltschaft | 16 |
| 2.5. | Internationale Zusammenarbeit | 17 |
| 3. | <i>Meldungen nach Marktmissbrauchsgesetz (MG)</i> | 17 |
| 4. | <i>Bewilligungen und Meldungen nach ISG</i> | 18 |
| IV. | Abkürzungsverzeichnis | 19 |

I. Vorwort

4 | Sehr geehrte Damen und Herren
Werte Kolleginnen und Kollegen

Das Jahr 2014 war für die Stabsstelle FIU stark durch die Länderprüfung des Internationalen Währungsfonds geprägt. Der Prozess kam mit der Publikation des Berichts im Juli 2014 durch Moneyval zum Abschluss. Das Resultat ist zufriedenstellend: Das System Liechtensteins zur Abwehr von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ist robust und die Fortschritte der letzten Jahre werden positiv vermerkt. Es wird aber auch aufgezeigt, wo noch Handlungsbedarf besteht: Bei elf Empfehlungen der FATF schneidet Liechtenstein ungenügend ab, teils wegen Mängeln in der Gesetzgebung, teils wegen mangelnder Effizienz bei der Umsetzung der Massnahmen. Die Regierung hat die zuständigen Behörden beauftragt, rechtzeitig Vorschläge auszuarbeiten, wie diese Mängel beseitigt werden können.



Besuch der IWF Evaluatoren auf Schloss Vaduz

Die Stabsstelle FIU hat diesen Auftrag im Berichtsjahr wahrgenommen und einen Vorschlag für eine Revision des Gesetzes über die Stabsstelle FIU vorbereitet. Dieser wurde von der Regierung im Dezember 2014 in Vernehmlassung gegeben.

Die von der Regierung eingesetzte und von der Stabsstelle FIU geleitete Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Proliferation, der Terrorismusfinanzierung und der Geldwäscherei (PROTEGE) wurde damit betraut, die Umsetzung des seit 2012 geltenden FATF-Standards vorzubereiten. Im Vordergrund steht dabei die Erweiterung des Vortatenkataloges auf schwere Steuerdelikte (direkte und indirekte Steuern). Im Weiteren begannen wir mit dem Prozess der Erstellung einer Nationalen Gefährdungsanalyse («National Risk Assessment»). Aufgrund dieser Analyse werden wir künftig besser in der Lage sein, Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung risikobasiert auszugestalten.

Inhaltlich stand das Jahr 2014 – wie das Vorjahr – im Zeichen eines kontinuierlichen Wachstums der Anzahl Fälle. Während die Zahl der erstatteten Verdachtsmitteilungen nach Sorgfaltspflichtgesetz nur leicht anstieg, führte der Vollzug des Gesetzes über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG) zu einem stark erhöhten Arbeitsanfall. Die Detailangaben dazu finden sich im Statistikteil dieses Berichts.

Die Arbeit der Stabsstelle FIU ist naturgemäss stark international ausgerichtet. Darin spiegelt sich die Ausrichtung des Finanzplatzes. Mit der Leitung einer der fünf ständigen Arbeitsgruppen der Egmont Group und der Vizepräsidentschaft des für Geldwäscherei zuständigen Expertenausschusses des Europarates (MONEYVAL) sind wir hier gut aufgestellt.

Auch dieses Jahr wären die Leistungen der Stabsstelle FIU nicht möglich gewesen ohne den unermüdlichen Einsatz meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen ich zu grossem Dank verpflichtet bin. Mit gleich bleibendem Personalbestand waren wir dadurch auch 2014 in der Lage, den gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden.

Daniel Thelesklaf
Stabsstellenleiter

II. Tätigkeiten der Stabsstelle FIU

1. Einleitung

Auf der Website www.fiu.li finden sich Informationen zur Tätigkeit der Stabsstelle FIU, zu den Rechtsgrundlagen, Formulare und die Wegleitung zur Erstattung von Mitteilungen, Meldungen und Gesuchen. Die Wegleitung dient den Sorgfaltspflichtigen als Auslegungshilfe und enthält neben der Darstellung der wichtigsten Rechtsgrundlagen eine Schilderung von Praxisaspekten sowie Verweise auf die geltenden Standards.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1. Übersicht

Die Kompetenzen und Aufgaben der Stabsstelle FIU sind in erster Linie im Gesetz über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIUG)¹ geregelt. Gemäss Art. 3 FIUG ist die Stabsstelle FIU die zentrale Behörde zur Beschaffung und Analyse von Informationen, die zur Erkennung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung notwendig sind. Die Aufgaben und Kompetenzen der Stabsstelle FIU sind in Art. 4 und 5 FIUG geregelt.

Im Vordergrund der täglichen Arbeit steht die Entgegennahme, Auswertung und Analyse der Mitteilungen, welche die Finanzintermediäre gemäss Art. 17 Abs. 1 des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG)² bei Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung erstatten. Wenn sich der Verdacht aufgrund der vorgenommenen Analyse erhärtet, leitet die Stabsstelle FIU die Verdachtsmitteilung zusammen mit dem Analysebericht an die Staatsanwaltschaft weiter. Die Stabsstelle kann auch selbst Informationen aus öffentlich zugänglichen und nicht öffentlich zugänglichen Quellen beschaffen.

Gemäss Marktmissbrauchsgesetz (MG)³ ist die Stabsstelle FIU auch für die Entgegennahme, Auswertung und Analyse der Meldungen gemäss Art. 6 Abs. 1 MG zuständig, wenn der Verdacht besteht, dass ein Geschäft mit Finanzinstrumenten ein Insidergeschäft oder eine Marktmanipulation (Marktmissbrauch) darstellen könnte. Bei begründetem Verdacht auf Marktmissbrauch leitet die Stabsstelle FIU diese Meldung an die FMA weiter.

¹ Gesetz vom 14. März 2002 über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIUG; LR 952.2).

² Gesetz vom 26. November 2004 über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften bzw. Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG; LR 952.1).

³ Gesetz vom 24. November 2006 gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz; MG; LR 954.3).

⁴ Gesetz vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG; LR 946.21).

Im Rahmen der Spezialverordnungen zum Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG)⁴ nimmt die Stabsstelle FIU zudem verschiedene Vollzugsaufgaben wie die Entgegennahme der Meldungen und die Durchsetzung der Vermögenssperren wahr.

2.2. Erstattung von Verdachtsmitteilungen

Gemäss Art. 17 Abs. 1 SPG müssen die Sorgfaltspflichtigen der Stabsstelle FIU umgehend schriftlich Mitteilung erstatten, wenn der Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung besteht. Ebenso unterstehen alle Amtsstellen der Landesverwaltung sowie die FMA der Mitteilungspflicht an die Stabsstelle FIU.

Auskunftsrecht der Stabsstelle FIU

Gemäss Art. 5 FIUG beschafft die Stabsstelle FIU Informationen, welche für das Erkennen von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung notwendig sind. Im Rahmen der Sorgfaltspflichtgesetzgebung wird diese Kompetenz gegenüber den Sorgfaltspflichtigen zusätzlich konkretisiert, indem Art. 26 Abs. 2 der Sorgfaltspflichtverordnung besagt, dass die Stabsstelle FIU weitere Angaben einverlangen kann. Dabei können sämtliche weiteren Informationen eingefordert werden, die Personen oder Sachverhalte betreffen, die mit einer erstatteten Mitteilung in Verbindung stehen; insbesondere auch dann, wenn sich der Verdacht des Sorgfaltspflichtigen nicht auf diese Personen bezieht. Diese Bestimmung wurde von der Regierung im Berichtsjahr dahingehend konkretisiert, dass sich das Auskunftsrecht auch an diejenigen Sorgfaltspflichtigen richten kann, die selbst keine Verdachtsmitteilung erstattet haben.

Ein allfälliges Berufsgeheimnis steht dem Auskunftsrecht der Stabsstelle FIU nicht entgegen, da die Mitteilungspflichten als Spezialregelung den Berufsgeheimnissen vorgehen. Der Straf- und Haftungsausschluss des Art. 19 SPG bezieht sich dabei auf sämtliche im Rahmen der Mitteilung übermittelten Informationen, unabhängig davon, ob diese ursprünglich oder auf Nachfrage der Stabsstelle FIU hin übermittelt worden sind.

Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft

Gemäss Art. 5 FIUG Abs. 1 Bst. b leitet die Stabsstelle FIU eine Mitteilung, die nach Art. 17 Abs. 1 SPG erstattet wurde, an die Staatsanwaltschaft weiter, wenn sich aufgrund der durch die Stabsstelle FIU durchgeführten Analyse der Verdacht auf Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung erhärtet. Diese Massnahme wurde in 56% (Vorjahr: 62%) der erstatteten Verdachtsmitteilungen nach SPG ergriffen.

Die Weiterleitung einer Verdachtsmitteilung an die Staatsanwaltschaft ist nur eine der Massnahmen, die sich in

einem konkreten Fall anbieten. Daneben kann die Stabsstelle FIU den Sachverhalt auch weiter analysieren und zusätzliche Abklärungen tätigen. Eine Weiterleitung der Mitteilung muss nicht zwingend vor Ablauf der 5-tägigen Frist nach Art. 18 Abs. 2 SPG, sondern kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Dem mitteilenden Sorgfaltspflichtigen wird jeweils angezeigt, wenn die Mitteilung weitergeleitet wurde. Andernfalls erfolgt keine entsprechende Information.

Eine Nichtweiterleitung bedeutet nicht, dass der Verdacht nicht mehr vorhanden ist bzw. beseitigt worden wäre. Verhängt das Landgericht aber bis zum Ablauf der 5-tägigen Frist nach Art. 18 Abs. 2 SPG keine Massnahme, so ist es dem Sorgfaltspflichtigen in der Regel nicht mehr untersagt Handlungen vorzunehmen, die allfällige Anordnungen nach Paragraph 97a StPO vereiteln oder beeinträchtigen können, vorausgesetzt, er habe der Stabsstelle FIU alle relevanten Informationen zur Geschäftsbeziehung übermittelt.

2.3. Vollzug der internationalen Sanktionen

Gemäss Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 ISG kann die Regierung zur Durchsetzung von internationalen Sanktionen, die von den Vereinten Nationen oder von einem wichtigen Handelspartner des Fürstentums Liechtenstein ausgesprochen wurden, Zwangsmassnahmen in Form von Verordnungen erlassen.

In diesen Verordnungen bezeichnet die Regierung regelmässig die Stabsstelle FIU als Vollzugsbehörde zur Durchsetzung der Zwangsmassnahmen. Sie nimmt Meldungen über gesperrte Gelder und wirtschaftliche Ressourcen entgegen und prüft die Gesuche um Ausnahmegewilligungen, bevor diese mit einer Empfehlung an die Regierung zur Entscheidung weitergeleitet werden. Die Regierung erteilt eine Bewilligung, falls der Geldtransfer nicht gegen die jeweilige Sanktionsverordnung oder die Güterkontroll- oder Kriegsmaterialgesetzgebung verstösst.

Die Anzahl der Meldungen und Gesuche im Berichtsjahr hat stark zugenommen. Dies ist eine Folge der Zunahme der internationalen Sanktionen, vor allem im Nachgang zur Situation in der Ukraine. In diesem Zusammenhang wurden im Berichtsjahr Vermögenswerte im Umfang von ca. CHF 25 Mio. gesperrt.

3. Praxisfragen

3.1. Zeitpunkt der Meldung

Die Mitteilung nach Art. 17 Abs. 1 SPG hat nach dem Wortlaut des Gesetzes umgehend zu erfolgen. Dies bedeutet, dass die FIU sofort informiert werden muss, sobald ein Verdacht entsteht. Der Verdacht ergibt sich in der Regel aus den Abklärungen nach Art. 9 SPG. Kann

der (sich in der Regel aus einem Anhaltspunkt nach Anhang 1 zur SPV ergebende) Zweifel im Rahmen dieser Abklärungen nicht beseitigt werden, muss umgehend eine Mitteilung an die FIU erfolgen.

Auch im Berichtsjahr kam es zu einer Reihe von Fällen, in denen die Verdachtsmitteilung zu spät erfolgte. Oft erfolgte die Mitteilung erst, nachdem der betreffende Kunde verhaftet wurde oder nachdem ein Rechtshilfersuchen eintraf, obwohl schon davor Anhaltspunkte für Geldwäscherei bestanden. Diese wurden in diesen Fällen entweder nicht erkannt, nicht abgeklärt oder die Dauer der Abklärung dauerte unverhältnismässig lange (in Einzelfällen über ein Jahr).

Die frühe Erkennung möglicher Geldwäscherei ist eine Massnahme zum Schutz des Finanzplatzes vor Missbrauch durch Kriminelle. Deshalb ist eine rechtzeitige Reaktion auf mögliche Anhaltspunkte von grosser Bedeutung. Die Stabsstelle FIU wird der Durchsetzung dieser Normen künftig mehr Beachtung schenken, um die Missbrauchsbekämpfung weiter zu stärken.

3.2. Der Kunde als Opfer einer Straftat

Wiederholt stellte sich in der Berichtsperiode die Frage, ob eine Mitteilungspflicht für Sorgfaltspflichtige bestehe, wenn der eigene Kunde das Opfer krimineller Machenschaften zu sein scheint. In der Praxis relativ häufig anzutreffen ist der Fall von unrechtmässigen Transaktionen zu Lasten eines Kunden, die aufgrund «gehackter» E-Mailkonten ausgelöst werden.

Nach dem Wortlaut von Art. 17 Abs. 1 SPG muss der Stabsstelle FIU jeder im Zusammenhang mit Vortaten entstandene Verdacht mitgeteilt werden. Ratio legis dieser Bestimmung ist aber das frühzeitige Aufspüren möglicher inkriminierter Vermögenswerte. In den Fällen, in welchen der Kunde klarerweise selber Opfer einer Straftat geworden ist und keine Inkriminierung der in die Geschäftsbeziehung involvierter Vermögenswerte erfolgte, empfiehlt die Stabsstelle FIU die Erstattung einer Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft oder die Landespolizei. Weitere Beispiele, in denen eine Strafanzeige einer Verdachtsmitteilung vorzuziehen ist, sind die Entgegennahme von gefälschten Schecks (bspw. ein Rechtsanwalt erhielt von einer Gegenpartei einen Scheck zur Tilgung deren Schuld, der Scheck erweist sich aber als gefälscht), der Entgegennahme von Falschgeld (bspw. ein Kunde bringt am Abend die Tageseinnahmen des Geschäftes zur Bank und Teile desselben werden als Falschgeld erkannt) oder der Erhalt gefälschter Zahlungsaufträge zu Lasten des Kunden. Der Stabsstelle FIU kann in diesen Fällen eine Kopie der erstatteten Strafanzeige zugestellt werden.

Sollte ein Sorgfaltspflichtiger im Rahmen seiner Abklärungen zum Schluss gelangen, dass im konkreten Fall eine Verdachtsmitteilung an die Stabsstelle FIU einer Anzeige

an die Staatsanwaltschaft oder Landespolizei vorzuziehen ist, so nimmt die Stabsstelle FIU diese selbstverständlich entgegen und behandelt diese auch dementsprechend. Folglich jedoch sind in diesen Fällen der Stabsstelle FIU auch alle üblicherweise und gemäss Mitteilungsformular einzureichenden Informationen betreffend Kontoinhaber, wirtschaftliche Berechtigungen, Zeichnungsrechte, Vermögensübersichten etc. beizubringen.

3.3. Mitteilungen im Nachgang zu Rechtshilfeersuchen und Inlandverfahren

Die Stabsstelle FIU weist darauf hin, dass im Nachgang zu erhaltenen Herausgabe- oder Beschlagnahmungsbeschlüssen des Fürstlichen Landgerichts erstattete Verdachtsmitteilungen insbesondere den entsprechenden Gerichtsbeschluss enthalten müssen. Der Stabsstelle FIU ist sodann nur mitzuteilen, was infolge der aus Gerichtsbeschlüssen gewonnenen Erkenntnis Grund für eine Verdachtsmitteilung darstellt und nicht was bereits im Rahmen der Herausgabe an das Fürstliche Landgericht bekannt gegeben worden ist. Mitzuteilen sind insbesondere andere Konti, die vom Beschluss nicht erfasst sind, aber den gleichen Personen zugeordnet werden können, die vom Beschluss betroffen sind.

3.4. Transaktionen im Lichte von Art. 18 Abs. 2 SPG

Art. 18 Abs. 2 SPG besagt, dass der Sorgfaltspflichtige bis zum Eintreffen einer Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde, längstens aber bis zum Ablauf von fünf Werktagen ab Eingang der Mitteilung nach Art. 17 Abs. 1 bei der Stabsstelle FIU, alle Handlungen zu unterlassen hat, die allfällige Anordnungen nach § 97a StPO vereiteln oder beeinträchtigen könnten, sofern diese von der Stabsstelle FIU nicht schriftlich genehmigt worden sind. Art. 18 Abs. 2 SPG statuiert kein absolutes Transaktionsverbot, sondern will sicherstellen, dass während der genannten Frist keine Vermögenswerte abgezogen werden können, die gegebenenfalls der Abschöpfung oder dem Verfall unterliegen. Börsengeschäfte, die den Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers zum Gegenstand haben, können damit weiterhin durchgeführt werden, soweit damit kein Abfluss von Vermögenswerten einhergeht. Von der Massnahme nach Art. 18 Abs. 2 erfasst wären beispielsweise Barabhebungen oder Vergütungen, die zu einer Reduktion der Vermögenswerte führen. Solche Verfügungen könnten aber im Einzelfall durch die Stabsstelle FIU bewilligt werden. Die kontinuierliche Durchführung laufender Aufträge zur Vermögensverwaltung (ohne Substanzverlust) ist sogar erwünscht, da damit eine Information des Vertragspartners zu einer erstatteten Verdachtsmitteilung vermieden werden kann.

4. Internationale Zusammenarbeit

4.1. Formen der Zusammenarbeit

Die Stabsstelle FIU kann mit anderen FIUs zusammenarbeiten, indem sie diese zum Beispiel um Erteilung von Informationen oder Übermittlung von Unterlagen ersucht, wenn dies für die Analyse eines Falls notwendig ist. Entsprechenden Gesuchen aus dem Ausland gibt sie statt, wenn die Bedingungen gemäss Art. 7 Abs. 2 FIUG erfüllt sind. Der Austausch von Informationen unterliegt der nationalen Gesetzgebung und orientiert sich an den Regeln («Principles for Information Exchange») der Egmont Group of Financial Intelligence Units.

Die internationale Zusammenarbeit beschränkt sich jedoch nicht nur auf einen fall-spezifischen Informationsaustausch, sondern umfasst auch einen allgemeinen Erfahrungsaustausch sowie die Gremienarbeit in internationalen Arbeitsgruppen und Organisationen, wie zum Beispiel Expertentätigkeiten für den Internationalen Währungsfonds, die Weltbank, die OSZE, die Vereinten Nationen sowie den Europarat. Im Berichtsjahr war die Stabsstelle FIU zum Beispiel beim von der G8 initiierten 3. Arab Asset Recovery Forum in Genf vertreten. Ausserdem wurde die Stabsstelle FIU von der Regierung als nationale Anlaufstelle («focal point») des United Nations Office for Drugs and Crime (UNODC) für Vermögensrückführungsangelegenheiten eingesetzt.

4.2. Egmont Group

Die Stabsstelle FIU ist seit 14 Jahren Mitglied der Egmont Group of Financial Intelligence Units. Diese Gruppe ist die weltweite Vereinigung der nationalen FIUs, die zur Zeit rund 150 Mitglieder umfasst. Sie regelt und fördert den gegenseitigen Informationsaustausch auf internationaler Ebene und nimmt im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei sowie der Terrorismusfinanzierung eine bedeutende Rolle ein. Die Stabsstelle FIU ist bei einigen Projekten der Egmont Gruppe federführend tätig. So hat der Leiter der Stabsstelle FIU als Vorsitzender einer der fünf permanenten Arbeitsgruppen (Training Working Group – TWG) auch Einsitz im Exekutivkomitee der Egmont Gruppe.



Workshop der Training Working Group zum Thema «The FIU's role in anti-corruption and asset recovery» unter der Leitung der FIU Liechtenstein in Lima, Peru

Der Informationsaustausch im Rahmen der Egmont Group Mitgliedschaft geschieht in der Praxis über gesicherte und verschlüsselte Datenaustauschkanäle. Sofern Auslandsanfragen die in den «Egmont Group Principles for Information Exchange» festgeschriebenen Mindestanforderungen (Bezug zum Land, hinreichender Tatverdacht, vollständige Schilderung des Sachverhalts) sowie die Voraussetzungen unter Art. 7 Abs. 2 FIUG erfüllen, kann die Stabsstelle FIU mit den ausländischen Partnerbehörden die ihr zur Verfügung stehenden Informationen austauschen. Handelt es sich bei eingehenden Anfragen um sogenannte «fishing expeditions», welche den oben beschriebenen Mindestanforderungen nicht genügen, werden diese von der Stabsstelle FIU negativ beantwortet. Die ausgetauschten Informationen können nur für Analysezwecke verwendet werden («for intelligence purposes only»). Die Information darf den Strafverfolgungsbehörden nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stabsstelle FIU weitergeleitet werden. Sollte sich diese Information im Rahmen eines eingeleiteten Strafverfahrens vonseiten der untersuchenden Strafverfolgungsbehörden für das Verfahren als nützlich und notwendiges Beweismittel herausstellen, so müssen die dortigen Strafverfolgungsbehörden die Herausgabe dieser Information über den ordentlichen Rechtsweg beantragen. Damit wird sichergestellt, dass die Strafrechtshilfe zu keinem Zeitpunkt umgangen wird und ihre Verfahrensrechte jederzeit gewahrt werden.



Unterzeichnung des MoU mit Singapur

Auf bilateraler Ebene lag das Schwergewicht der Stabsstelle FIU in der konkreten Fallzusammenarbeit. Um diese Kooperation weiter zu festigen, wurden in den vergangenen Jahren 21 Memorandum of Understanding (MoU) abgeschlossen. MoUs sind Zusammenarbeitsvereinbarungen und werden im Rahmen der Egmont Group nach dem Egmont Group MoU Modell normiert. Diese Zusammenarbeitsvereinbarung zweier Behörden dient in

der Praxis dazu, spezifische praxisrelevante Fragestellungen und Prozessabläufe im Zusammenhang mit dem internationalen Informationsaustausch näher zu regeln. Im Jahr 2014 wurden MoUs mit den FIUs von Armenien, Serbien, Slowenien, Singapur und dem Heiligen Stuhl abgeschlossen.

4.3. Financial Action Task Force

Die Financial Action Task Force (FATF) ist eine internationale Arbeitsgruppe unter dem Dach der OECD mit dem Auftrag, die Methoden der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu analysieren, einen weltweit geltenden Standard zu deren Bekämpfung zu entwickeln und regelmässig die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Umsetzung dieser Standards zu überprüfen. Mitglieder der FATF sind 34 Staaten (die OECD Mitglieder und die grössten Finanzplätze), zwei internationale Organisationen (Europäische Kommission und Gulf Cooperation Council) und die FATF-Style Regional Bodies, wie zum Beispiel Moneyval. Dank der Mitgliedschaft Liechtensteins bei Moneyval sind wir indirekt auch in der FATF vertreten. Die FATF verfügt über ein Verfahren zur Identifikation von Staaten, die den weltweit geltenden Standard nicht oder nur ungenügend umgesetzt haben. Dieses Verfahren führt zu einer Kaskade von Listen, mit denen Staaten überzeugt werden, im Dialog mit der FATF eine Verbesserung der Situation herbeizuführen. Kommt dies nicht zu Stande, fordert die FATF die Mitgliedstaaten (und alle anderen Staaten) auf, Gegenmassnahmen zu ergreifen. Derzeit besteht ein solcher Aufruf zu Gegenmassnahmen in Bezug auf den Iran und Nordkorea. Die FATF hat überdies erhebliche strategische Defizite bei der Einhaltung des FATF-Standards in Bezug auf Algerien, Myanmar sowie Ekuador aufgezeigt. Innerhalb der FATF nimmt die Stabsstelle FIU regelmässig an den Sitzungen der Arbeitsgruppen RTMG (Risks, Trends and Methods Group), und ECG (Evaluation Compliance Group) teil. Letztere Arbeitsgruppe ist für die Überprüfung von Länderberichten sowie der Interpretation des FATF-Standards zuständig.

4.4. MONEYVAL

MONEYVAL ist ein 1997 gegründeter Expertenausschuss des Europarates für die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. MONEYVAL verfügt über einen Prozess gegenseitiger Überprüfungen («peer reviews»). Das Ziel dieses Prozesses ist es sicherzustellen, dass die Systeme der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung effektiv sind und dass sie die auf diesem Gebiet relevanten internationalen Standards (FATF, Europarat und EU) einhalten. Der Leiter der Stabsstelle FIU führt die liechtensteinische MONEYVAL-Delegation an und übt ferner das Amt des Vize-Vorsitzenden von MONEYVAL aus. Damit ist Liechtenstein mit Sitz im 5-köpfigen MONEYVAL Bureau – dem Exekutivorgan – vertreten.

Die vierte Runde der MONEYVAL Länderevaluation Liechtensteins nach dem FATF Standard 2003 begann im Juni 2013 mit einem zweiwöchigen Besuch des Assessoren-teams des Internationalen Währungsfonds (IWF) sowie MONEYVAL's, bei welchem Gespräche mit allen betroffenen Behörden sowie einer Vielzahl von Beteiligten aus dem Privatsektor geführt wurden. Daraufhin folgten bis Ende 2013 vier aufeinanderfolgende intensive Verhandlungsrunden mit dem IWF. Der endgültige Bericht wurde sodann an der Frühjahrsplenarversammlung 2014 über eineinhalb Tage diskutiert und schliesslich verabschiedet. Der Bericht anerkennt einerseits gemachte Fortschritte Liechtensteins in der Geldwäschereibekämpfung, zeigt aber gleichzeitig Schwächen und Verbesserungsnotwendigkeiten auf. Die interne, behördenübergreifende Arbeitsgruppe für Geldwäscherei- und Terrorismusbekämpfung (PROTEGE) unter Vorsitz der Stabsstelle FIU hat sodann einen Massnahmenplan entwickelt. Ein Teil dieser Umsetzungsstrategie ist das neue FIU-Gesetz.

4.5. EU/EWR

Die Stabsstelle FIU vertritt Liechtenstein im Expertenausschuss zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der EU und in der FIU Plattform. In diesem Gremium werden die FIU-relevanten Vorarbeiten für die 4. EU-Geldwäscherei-Richtlinie erörtert. In diesem Zusammenhang wird es bis spätestens Mitte 2017 zu Anpassungen der rechtlichen Grundlagen in Liechtenstein kommen, namentlich beim Sorgfaltspflichtgesetz.

Ein Entwurf für diese neue EU-Richtlinie wurde im Februar 2013 publiziert, Ende Dezember 2014 haben sich der Europäische Rat, das Europäische Parlament und die EU Mitgliedstaaten auf den Inhalt für eine neue Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung geeinigt. Diese Richtlinie setzt den FATF Standard von 2012 in der EU um. Die Richtlinie wird über den EWR auch für Liechtenstein anwendbar. Für die FIU wird in der neuen Richtlinie folgendes festgehalten:

Die FIU muss unabhängig und eigenständig arbeiten können (Art. 32 Abs. 3 der RL). Sie muss in der Lage sein, von den Sorgfaltspflichtigen zusätzliche Informationen einzuholen (Art. 32 Abs. 3 der RL, am Ende). Dazu muss die FIU mit ausreichenden finanziellen, personellen und technischen Mitteln ausgestattet werden (Art. 32 Abs. 3 der RL, zweiter Satz).

Die FIU muss rechtzeitig Zugang zu den Finanz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsinformationen erhalten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt (Art. 32 Abs. 4 der RL) und sie muss befugt sein, im Falle eines Verdachts, dass eine Transaktion mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängt, Sofortmassnahmen zu ergreifen, um die Zustimmung zu einer laufenden Transaktion auszusetzen oder zu versagen (Art. 32 Abs. 7 der RL).

Wie bisher sind die Sorgfaltspflichtigen verpflichtet, der FIU umgehend Verdachtsmitteilungen zu erstatten und der FIU auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zur Verfügung zu stellen (Art. 33 Abs. 1 der RL). Ausnahmen gibt es nur für Rechtsanwälte. Alle verdächtigen Transaktionen – auch versuchte – müssen gemeldet werden (Art. 33 Abs. 1 Bst. a der RL) und die Verdachtsmitteilungen werden durch den Compliance Officer weitergeleitet (Art. 33 Abs. 2 der RL).

Verdächtige Transaktionen dürfen nur durchgeführt werden, nachdem eine Meldung erstattet wurde und die Anweisungen der FIU oder anderer zuständiger Behörden befolgt wurden (Art. 35 Abs. 1 der RL). Das Informationsverbot gilt für Verdachtsmitteilungen wie auch für die Übermittlung von Information auf Anweisung der FIU (Art. 39 Abs. 1 der RL). Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist von öffentlichem Interesse (Art. 43 der RL).

Der Austausch von Informationen zwischen FIU und Sorgfaltspflichtigen muss über sichere Kommunikationskanäle laufen (Art. 42 der RL). Einzelpersonen, insbesondere Compliance Officer müssen vor Bedrohungen und Anfeindungen und vor nachteiligen und diskriminierenden Beschäftigungsmassnahmen geschützt werden (Art. 38 der RL).

Die FIUs müssen sämtliche Informationen austauschen können, die für die Bekämpfung von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung von Belang sein können, selbst wenn die Vortat zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht (Art. 53 Abs. 1 der RL). Die FIU muss zur Beantwortung von Anfragen anderer FIUs alle verfügbaren Befugnisse nutzen können, die sie normalerweise auch im Inland nutzen würde (Art. 53 Abs. 2 der RL). Dies gilt insbesondere für zusätzliche Informationen die bei einem Sorgfaltspflichtigen eingeholt werden müssen. Dies ist aber beschränkt durch den Geltungsbereich der RL.

Unterschiede zwischen den Definitionen von Steuerstraftaten im nationalen Recht sollen dem Austausch von Informationen zwischen FIUs nicht entgegenstehen.

Bei schwerwiegenden, wiederholten und systematischen Verletzungen der Meldepflicht muss der beurteilenden Instanz zur Verfügung stehende Sanktionsrahmen mindestens folgendes umfassen:

- Publikation getroffener Sanktionen unter Nennung betroffener Personen
- Lizenzentzug oder -aussetzung;
- maximale Bussen von mind. EUR 1 Mio. (bzw. EUR 5 Mio. (oder 10% des Umsatzes) für Banken und andere Finanzinstitute).

5. Typologien

Die nachfolgenden Fallbeispiele aus der Praxis der Stabsstelle FIU sollen in erster Linie die Auslegung der Sorgfalts- und Mitteilungspflichten verdeutlichen sowie den Sorgfaltspflichtigen zusätzliche Hinweise auf mögliche Verdachtsmomente geben. Um Rückschlüsse auf die beteiligten Personen zu verunmöglichen, wurden die Fälle anonymisiert und leicht verändert. Die Sachverhalte weisen jeweils mehrere «Anhaltspunkte für Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung» auf, wie sie auch im Anhang zur Sorgfaltspflichtverordnung beschrieben sind.

5.1. Verdachtsmomente bei der Anbahnung einer Geschäftsbeziehung

Eine liechtensteinische Bank wurde durch einen bei ihr bereits existierenden Kunden mit dessen neuer Geschäftsidee konfrontiert. Der Kunde war in Begleitung einer Drittperson und führte aus, dass er gerne weitere Konti für neue Gesellschaften eröffnen würde, worauf in der Folge dann von einer weiteren Person aus dem mittleren Osten ein Betrag von rund EUR 10 Mrd. mit Verwendungszweck für «verschiedene Projekte» einbezahlt werden sollten. Der Kunde überreichte der Bank im Rahmen dieser Gespräche auch eine Passkopie des potentiellen Investors, blieb aber eine eindeutige Erklärung über die Herkunft der Mittel oder den genauen Verwendungszweck schuldig. Auch der Zweck der neu zu gründenden Gesellschaften – «trade, purchase, corporate and financial services» – vermochte die Kundenberater der Bank nicht vom Geschäftsmodell zu überzeugen.

Die Bank verzichtete auf die Aufnahme der Geschäftsbeziehung und erstattete eine Verdachtsmitteilung an die Stabsstelle FIU. Die von der Bank genannten Verdachtsmomente waren die Höhe der einzubringenden Vermögenswerte, die unklare Herkunft resp. Verwendung der Vermögenswerte, Hinweise in öffentlichen Quellen auf kriminelle Machenschaften sowie dem Missverhältnis zwischen der Höhe der Transaktionen des bereits existierenden Kunden sowie den im neuen Geschäft beabsichtigten Transaktionen.

Die daraufhin vorgenommenen Abklärungen der Stabsstelle FIU konzentrierten sich nicht nur auf den der Bank neu zugeführten Kunden sondern auf alle mit der Verdachtsmitteilung in Verbindung stehenden Personen. Dabei konnte festgestellt werden, dass eine Person international zur Fahndung ausgeschrieben war.

5.2. Wiederholte Änderung der Strategie

Eine liechtensteinische Bank erstattete Verdachtsanzeige bei der Stabsstelle FIU, nachdem ein seit mehreren Jahren bei ihr bestehendes und mehr oder weniger unbenutztes Konto plötzlich wieder sehr aktiv genutzt wurde. Das Konto wurde zunächst eröffnet, um darauf

erwirtschaftete Erträge des Kunden einzubringen, welche diesem aufgrund seines Arbeitsverhältnisses mit einer schweizerischen Bank zugeflossen seien.

Dem Kundenberater fiel nach mehreren Jahren anhand einer E-Mail des Kunden auf, dass dieser das Konto nun offenbar als Sammelkonto für Kundengelder benötigte, da er gemäss eigener Aussage mittlerweile einer selbständigen Tätigkeit nachgehe. Die Bank informierte den Kunden über die Rechtslage in Liechtenstein betreffend Pooling von Geldern und verlangte neue Informationen zwecks Anpassung des Geschäftsprofils. Kurz darauf ging auf dem Konto ein grösserer Betrag ein, welcher gemäss Aussagen des Kunden eine Darlehensrückzahlung darstelle. Der Kunde wollte diesen Betrag unmittelbar nach Gutschrift weitertransferieren, nachdem ihm die Bank eine Barauszahlung unter Hinweis auf die Richtlinien des liechtensteinischen Bankenverbandes verweigert hatte.

Die Analyse der Stabsstelle FIU ergab daraufhin, dass in einem anderen Staat gegen den Kunden der Bank offenbar ein Strafverfahren wegen Veruntreuung zum Nachteil dessen ehemaliger Arbeitgeberin anhängig ist und dass dessen Aufenthaltsbewilligung für diesen Staat seit längerer Zeit abgelaufen war. Die Stabsstelle FIU leitete den Fall daraufhin an die liechtensteinische Staatsanwaltschaft weiter.

5.3. Unerklärbare Prämienzahlung

Eine liechtensteinische Versicherungsgesellschaft hatte zu Beginn des Jahres eine Versicherung infolge säumiger Prämienzahlung prämienvfrei gestellt. Zwei Monate später ging zu Gunsten ebendieser Police eine Zahlung von rund EUR 5'000 ein. Absender dieser Zahlung war eine Stiftung, die aus Sicht der Versicherungsgesellschaft nicht offensichtlich in einer Beziehung zum Versicherungsnehmer stand, welcher bislang die Prämien für die besagte Police geleistet hat. Die Versicherungsgesellschaft tätigte daraufhin besondere Abklärungen, welche allerdings zu keinem eindeutigen Ergebnis führten. Nachforschungen der Versicherungsgesellschaft um Informationen über die Stiftung und deren Beziehung zum Versicherungsnehmer zu beschaffen, verliefen deshalb ergebnislos, weil weder der Vermittler noch der Versicherungsnehmer selber sich diesbezüglich vernehmen liessen, obschon sie wiederholt telefonisch, per Briefpost und E-Mail kontaktiert wurden. Es fanden zwar wiederholt Besprechungen statt, diese verliefen jedoch mangels Zuständigkeiten, Vertröstungen auf einen späteren Zeitpunkt oder mangelnder Sprachkenntnisse unbefriedigend. Die Versicherungsgesellschaft erstattete daraufhin eine Verdachtsmitteilung, weil die aufgetretenen Verdachtsmomente nicht beseitigt werden konnten. Es gelang der FIU in der Folge festzustellen, dass der Versicherungsnehmer in der Zwischenzeit in einem europäischen Land wegen Vermögensdelikten in Haft gesetzt worden war.

5.4. *Kleines Rad im grossen Spiel*

Ein liechtensteinischer Treuhänder erstattete eine Verdachtsmitteilung, nachdem er den Verdacht hatte, dass einer seiner Kunden mit möglichem Mehrwertsteuerbetrug in Verbindung gebracht werden konnte. Der Treuhänder führte für diesen Kunden eine Gesellschaft, welche Konti bei verschiedenen liechtensteinischen Banken hielt. Auf einem dieser Konti spielte sich ein umfangreicher Handel mit Waren in ganz Europa ab, ohne dass die Bank Kenntnis über die Hintergründe dieser Tätigkeit erhielt. Gemäss den der Bank zur Verfügung stehenden Informationen konnte sie davon ausgehen, dass die Gesellschaft selber im Handel tätig war und nicht, wie sich später herausstellte, als Plattform für die Geschäfte zwischen Dritten diente. So kauften und verkauften verschiedene Gesellschaften Waren in Europa über die vom Treuhänder verwaltete Gesellschaft. Kurz nach dem Treuhänder erstatteten auch die involvierten Banken Verdachtsmitteilungen. Abklärungen der Stabsstelle FIU in Zusammenarbeit mit anderen Behörden ergaben, dass über die Konstruktion in Liechtenstein Gelder aus Mehrwertsteuerbetrügereien hätten gewaschen werden sollen. Die mutmasslichen Mehrwertsteuerbetrügereien spielten sich dabei unter Ausnutzung des freien Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zum Nachteil derer Steuerbehörden ab. Die Konstruktion in Liechtenstein diente offenbar der weiteren Verschleierung der Herkunft der Vermögenswerte. Es zeigt sich, dass mit fachspezifischem Wissen über entsprechende kriminelle Machenschaften die Sorgfaltspflichten besser erfüllt werden können.

5.5. *Nigeria-Mails, Vorauszahlungsbetrügereien und Fälle von Hacking-Attacken*

Die Stabsstelle FIU musste im vergangenen Jahr wiederholt feststellen, dass weit verbreitete Betrugsmuster sich auch weiterhin bei Betrügern grosser Beliebtheit erfreuen. So wurden auch im Berichtsjahr zahlreiche potentielle Betrugsoffer Adressaten von sogenannten «Nigeria-Mails». Dabei werden Personen in Liechtenstein gezielt per E-Mail oder auch Briefen angeschrieben und mit einer scheinbar positiven Überraschung konfrontiert. Der Absender teilt ihnen nämlich mit, dass sie offenbar nach langwierigen Recherchen als letzte indirekte Nachkommen eines seit Längerem oder auch gerade eben Verstorbenen hätten ausfindig gemacht werden können. Der angebliche Nachlass in der Höhe eines sagenhaften Betrages warte – so scheint es – lediglich darauf, an diese ausbezahlt zu werden. Die Schreiben zeichnen sich oftmals durch eine schlechte Sprache (Englisch; aber auch Deutsch wird verwendet) aus, wobei sich feststellen lässt, dass dieses Erkennungsmerkmal zunehmend an Bedeutung verliert. Nach einer Antwort durch das potentielle Betrugsoffer wird sodann in der Regel versucht, diese Person zu einer Überweisung im Betrag von mehreren tausend Franken zu bewegen, die für die Begleichung von Administrativkosten vor der Durchführung der Über-

weisung der Erbschaft notwendig seien. Es wird dringend dazu geraten, solchen Schreiben keine Beachtung zu schenken, um nicht Opfer eines Betrugs zu werden.

Zugenommen hat auch die betrügerische Auslösung von Banktransaktionen durch die Verwendung gefälschter Zahlungsaufträge. Diese Fälle betreffen gezielt Konstellationen, in denen ein Kunde mit einer Bank vereinbart hat, dass Zahlungen auch aufgrund eines E-Mails des Kunden vorgenommen werden können. In diesen Fällen wird beobachtet, dass Hacker den E-Mail-Account des Opfers gezielt ausspionieren, um der Bank dann einen möglichst echt aussehenden und dem üblichen Transaktionsmuster des Kunden gleichenden Zahlungsauftrag zuzustellen. Dabei wird oftmals eine kopierte Unterschrift des Opfers verwendet, welche sich im E-Mailverkehr finden liess.

III. Statistik

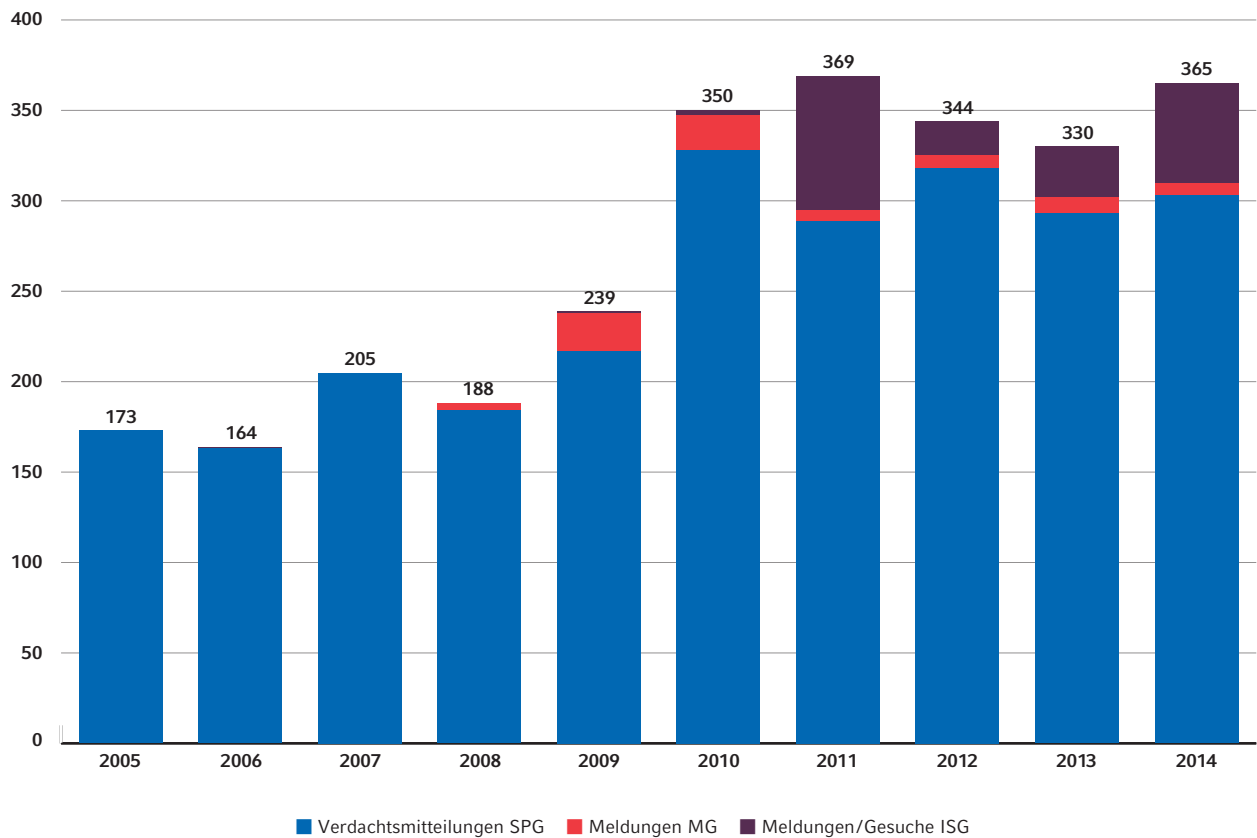
12 | 1. Gesamtsicht

Während des Berichtsjahrs sind insgesamt 365 Mitteilungen nach SPG, Meldungen nach MG sowie Meldungen und Gesuche gemäss ISG bei der Stabsstelle FIU eingegangen. Diese Summe liegt um ca. 10% über dem Vorjahr. Während die Verdachtsmitteilungen gemäss SPG gegenüber dem Vorjahr nur leicht zugenommen haben (plus 10 Mitteilungen), hat sich die Anzahl Meldungen und Gesuche gemäss ISG und MG mehr als verdoppelt.

Dies ist auf die Sanktionsmassnahmen als Folge der Situation in der Ukraine zurückzuführen.

Im Jahr 2014 hat die FIU insgesamt 303 Verdachtsmitteilungen nach SPG erhalten. Diese Zunahme liegt im Rahmen der Schwankungen der letzten Jahre, ist aber immer noch deutlich über dem zehnjährigen Durchschnitt von rund 247 Mitteilungen.

Alle Mitteilungen, Meldungen und Bewilligungsgesuche



| | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 |
|-----------------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| ■ Verdachtsmitteilungen SPG | 173 | 163 | 205 | 184 | 217 | 328 | 289 | 318 | 293 | 303 |
| ■ Meldungen MG | 0 | 0 | 0 | 4 | 21 | 19 | 6 | 7 | 9 | 7 |
| ■ Meldungen/Gesuche ISG | 0 | 1 | 0 | 0 | 1 | 3 | 74 | 19 | 28 | 55 |

2. Verdachtsmitteilungen nach SPG

Unter diesen Begriff fallen diejenigen Mitteilungen, welche die Sorgfaltspflichtigen gemäss Art. 17 SPG bei Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung an die Stabsstelle FIU übermitteln.

2.1. Auswertung nach Branchen

Die in den Jahren 2011 bis 2014 bei der Stabsstelle FIU eingegangenen Verdachtsmitteilungen gemäss SPG stammten aus folgenden Branchen:

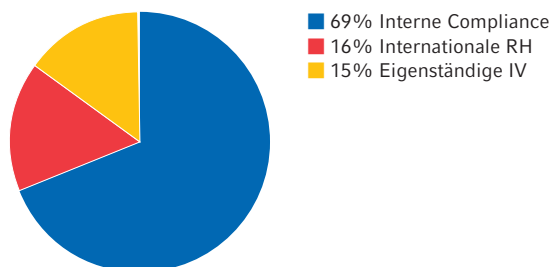
| Branche/Berichtsjahr | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 |
|---|------------|------------|------------|------------|
| Bank | 126 | 199 | 185 | 192 |
| Treuhänder | 67 | 76 | 51 | 63 |
| Versicherungen/ Versicherungsvermittler | 37 | 29 | 16 | 21 |
| Behörden | 21 | 3 | 10 | 7 |
| ZVDL (Zahlungsverkehrsdienstleister) | 0 | 0 | 21 | 7 |
| Rechtsanwälte | 5 | 2 | 7 | 6 |
| Vermögensverwaltungs- gesellschaft | 1 | 3 | 1 | 4 |
| Edelmetallhändler | 0 | 0 | 0 | 1 |
| Händler mit wertvollen Gütern/Versteigerer | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Wirtschaftsprüfer/ Revisionsgesellschaften | 31 | 5 | 0 | 1 |
| Investmentunternehmen | 0 | 0 | 1 | 0 |
| Total: | 289 | 318 | 293 | 303 |

2.2. Mitteilungsgründe

Die Verdachtsmitteilungen werden unterteilt in Mitteilungen, die

- aufgrund eigener Abklärungen von ungewöhnlichen oder auffälligen Transaktionen erfolgten (interne Compliance),
- aufgrund von Kenntnissen erfolgten, die der Sorgfaltspflichtige infolge von internationalen Rechtshilfersuchen (RH) erlangte, oder
- ihren Ursprung in einem eigenständigen inländischen Ermittlungsverfahren (IV) haben

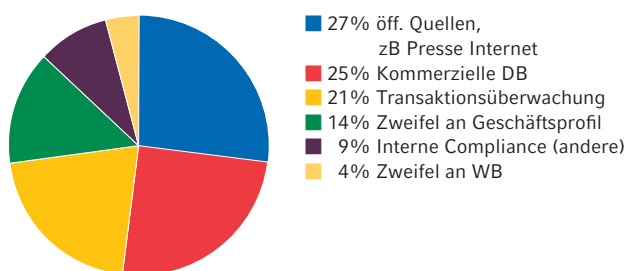
Mitteilungsgründe



Wie im letzten Jahresbericht erwähnt wurde im Jahr 2014 ein differenzierteres Auswertungssystem angewendet. Der Mitteilungsgrund «interne Compliance» wurde abgestuft und neu aufgeteilt (siehe folgende Grafik).

Fast die Hälfte der wegen «interner Compliance» eingegangenen Mitteilungen wurde durch externe Faktoren (z.B. öffentliche Quellen – Presse/Internet – oder kommerzielle Datenbanken wie z.B. Lexis Nexis oder World Check) ausgelöst. Auf der einen Seite ist positiv zu vermerken, dass die Sorgfaltspflichtigen vermehrt kommerzielle Datenbanken zur Erkennung von Verdachtsfällen einsetzen. Allerdings entbindet dieses Mittel nicht von der Pflicht zur laufenden Überwachung der Geschäftsbeziehung nach Art 9 SPG. In vielen Fällen ist festzustellen, dass bereits vor Aufnahme einer Person in einer kommerziellen Datenbank Anhaltspunkte für Geldwäscherei vorhanden waren, diese aber nicht erkannt oder nicht plausibel abgeklärt wurden. Nur bei einem Drittel der Verdachtsmitteilungen (101 von 303) wurde die Mitteilung durch die Überwachung der Transaktionen oder vergleichbare Faktoren ausgelöst, bei zwei Dritteln waren externe Faktoren mitteilungsauslösend (Rechtshilfersuchen, Inlandermittlungen, Medienberichte). In Zukunft muss deutlich mehr Wert auf eine Überwachung der Geschäftsbeziehung gelegt werden. Nur so kann Geldwäscherei präventiv bekämpft werden.

Verteilung «Interne Compliance»



2.3. Deliktsbezogene Statistiken

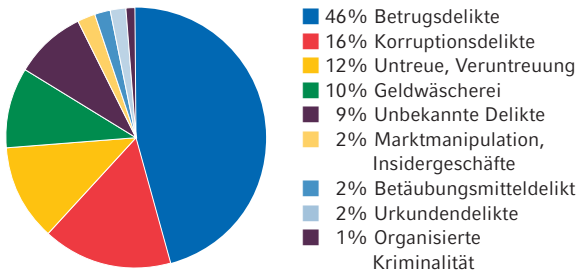
Diese Statistiken geben Aufschluss über die Vortaten (Arten, Anzahl und Begehungsorte) sowie über die Herkunft der Vertragspartner der Sorgfaltspflichtigen und an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen.

Vortaten

Als Vortat wird die deliktische Handlung bezeichnet, aus der die Vermögenswerte stammen oder stammen könnten oder durch die Vermögenswerte entstanden sind. Massgebend für die Statistik sind die Vortaten, welche sich aufgrund der Analyse der Verdachtsmitteilungen gemäss Sorgfaltspflichtgesetz durch die Stabsstelle FIU ergeben, auch wenn diese Ergebnisse nur vorläufigen Charakter haben. Diese Einschätzung kann sich im Laufe eines allfälligen Strafverfahrens ändern.

Bei den Vortaten sind seit Jahren die Betrugsdelikte führend. In diesem Jahr ist der deutliche Anstieg der Korruptionsdelikte von 7% im Vorjahr auf 16% im Berichtsjahr auffallend.

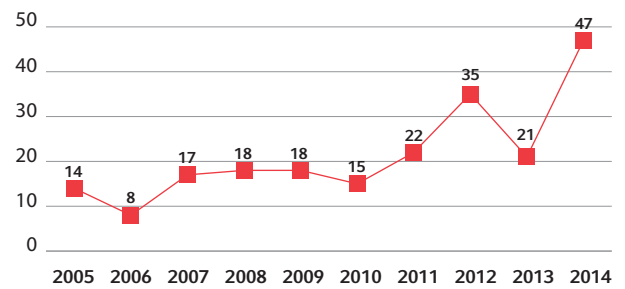
Vortaten



Korruptionsdelikte

Nach einer Abnahme im Vorjahr stiegen die Korruptionsdelikte von 21 auf 47 sprunghaft an. Diese zunehmende Bedeutung der Korruptionsgeldwäscherei wird von der Stabsstelle FIU derzeit näher analysiert.

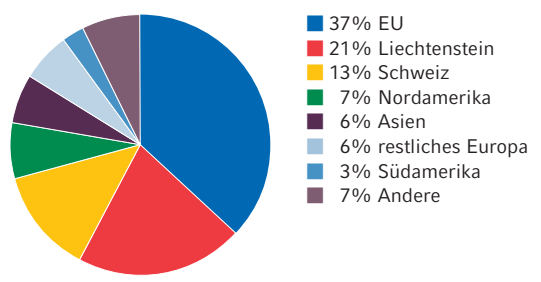
Korruptionsdelikte



Nationalität/Sitz der Vertragspartner

Diese Statistik gibt Aufschluss über die Herkunft bzw. den Sitz der in den Verdachtsmitteilungen aufgeführten Vertragspartner der Sorgfaltspflichtigen, je nachdem ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt.

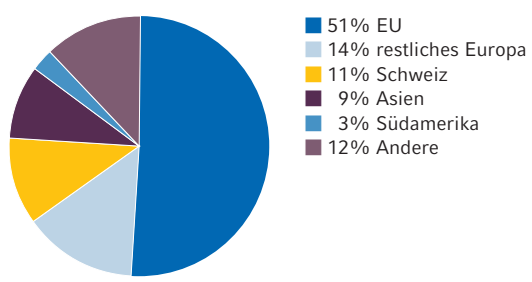
Nationalitäten/Sitzstaaten der Vertragspartner nach Regionen



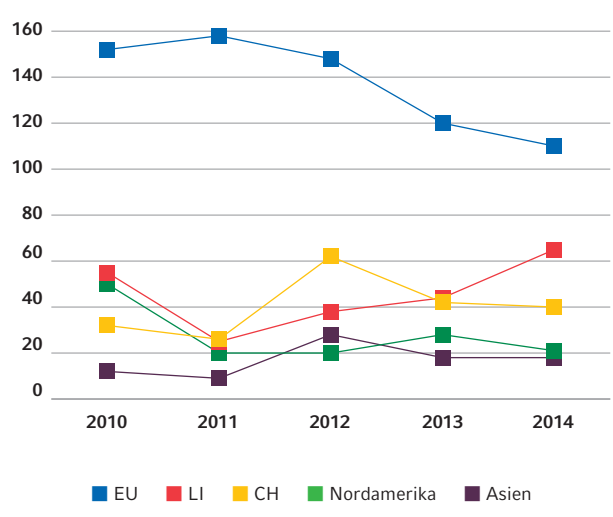
Nationalität der wirtschaftlich berechtigten Personen

Die Statistik gibt Aufschluss über die in den Verdachtsmitteilungen aufgeführte Herkunft der wirtschaftlich berechtigten Personen.

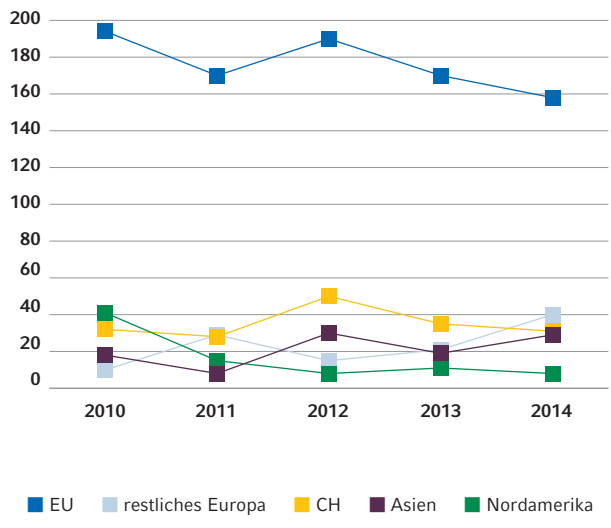
Nationalitäten der wirtschaftlich Berechtigten nach Regionen



Nationalitäten/Sitzstaaten der Vertragspartner nach Regionen

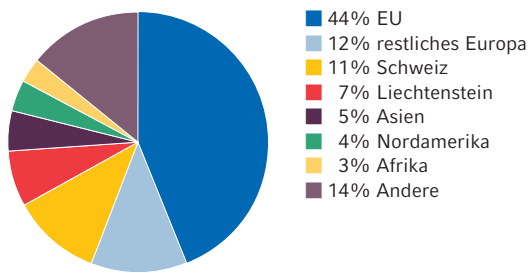


Nationalitäten der wirtschaftlich Berechtigten nach Regionen



In den folgenden Diagrammen wird ersichtlich, in welchen Regionen die den Verdachtsmitteilungen zugrunde liegenden strafbaren Handlungen begangen worden sein dürften. Dabei wird auf die vorläufige Analyse der Stabsstelle FIU abgestellt.

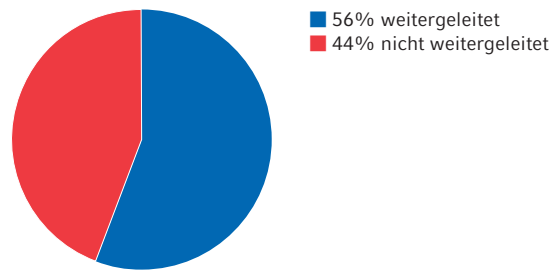
Regionen, in welchen die Vortaten begangen wurden



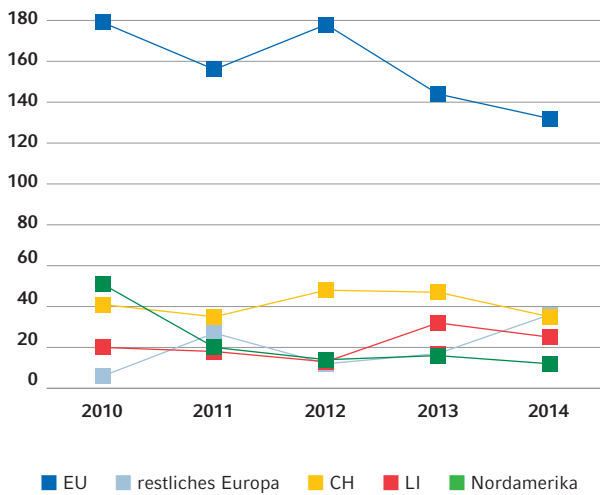
2.4. Weiterleitung von Verdachtsmitteilungen an die Staatsanwaltschaft

Wenn sich aufgrund der Analyse der Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung erhärtet, leitet die Stabsstelle FIU die Verdachtsmitteilung gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. b FIUG⁵ an die Staatsanwaltschaft weiter.

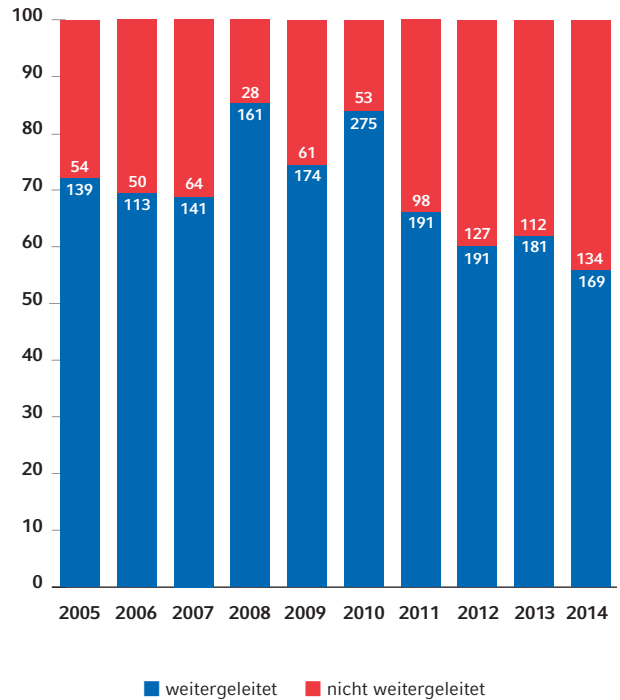
Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft



Regionen, in welchen die Vortaten begangen wurden



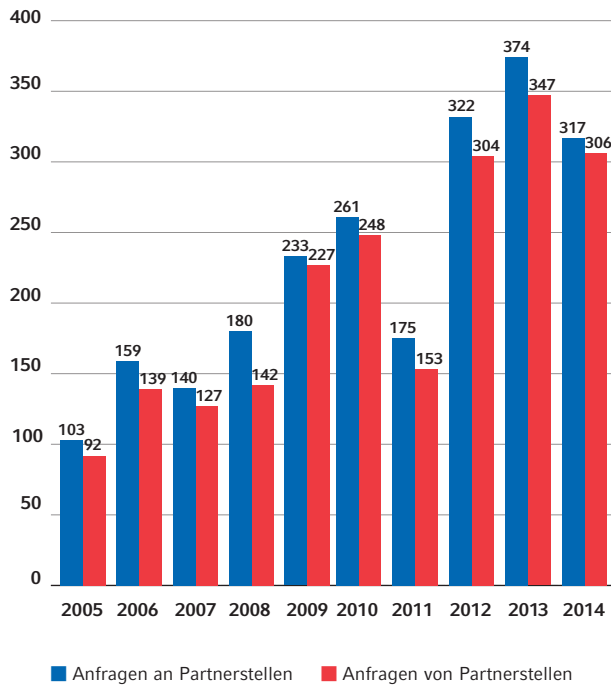
Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft



Die Abnahme der Quote bei den Weiterleitungen zeigt die in den letzten Jahren erfolgte Stärkung der Filterfunktion der Stabsstelle FIU. Wegen der derzeit noch unvollständigen Auskunftsrechte der Stabsstelle FIU ist diese wichtige Filterfunktion allerdings noch ungenügend und die Weiterleitungsquote ist weiterhin hoch.

⁵ Gesetz vom 14. März 2002 über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIUG; LR 952.2).

Anfragen an bzw. von ausländische/-n Partnerstellen

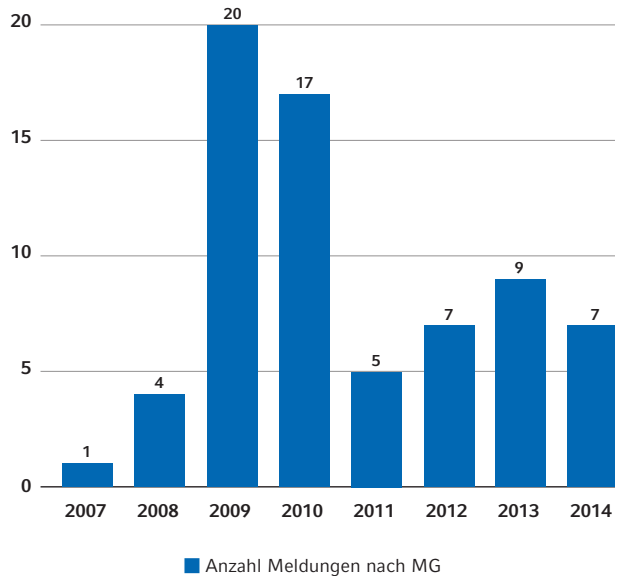


Im Berichtsjahr ist nach einem Anstieg der Anfragen von und an andere FIUs in den Vorjahren wieder ein leichter Rückgang zu erkennen. Die Zahlen zeigen die Internationalität des Finanzplatzes Liechtenstein. Es gibt kaum eine Verdachtsmitteilung, in der nicht eine Person betroffen ist, die ausserhalb Liechtensteins Wohnsitz hat.

3. Meldungen nach Marktmissbrauchsgesetz (MG)

Unter diesen Begriff fallen diejenigen Meldungen, welche der Stabsstelle FIU gemäss Art. 6 MG übermittelt werden, wenn der Verdacht besteht, dass ein Geschäft mit Finanzinstrumenten einen Marktmissbrauch darstellen könnte. Zur Meldung verpflichtet sind Personen mit Sitz oder Zweigniederlassung in Liechtenstein, die beruflich Geschäfte im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten tätigen.

Anzahl Meldungen nach MG

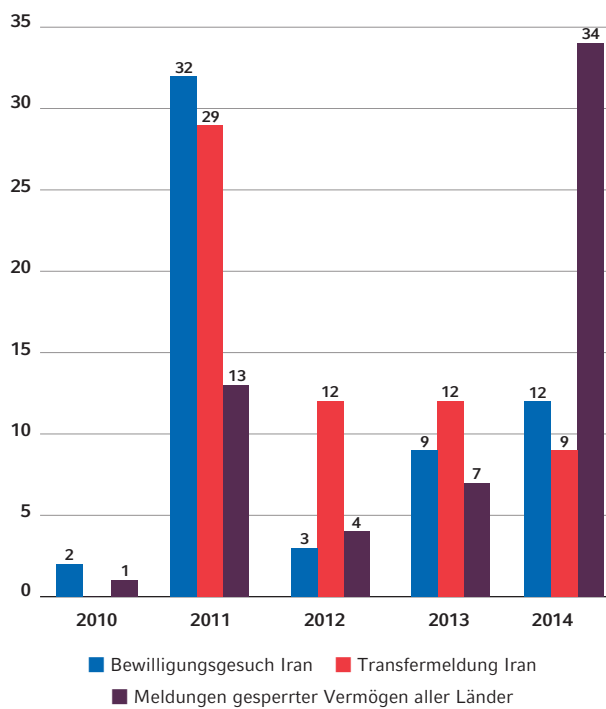


Die im Berichtsjahr erstatteten sieben Meldungen liegen unter dem letztjährigen Meldevolumen. Alle Meldungen wurden von Banken erstattet.

4. Bewilligungen und Meldungen nach ISG

Unter diesem Begriff sind alle Meldungen und Bewilligungsgesuche zu verstehen, welche aufgrund einer Verordnung über Zwangsmassnahmen an die Stabsstelle FIU übermittelt wurden. Meldepflichtig sind alle Personen mit Wohnsitz, Sitz oder Zweigniederlassung in Liechtenstein. Im Berichtsjahr gingen gestützt auf die Verordnungen zur Durchsetzung internationaler Sanktionen in Liechtenstein 55 Meldungen und Bewilligungsgesuche ein.

Meldungen und Gesuche nach ISG



Während die Transfermeldungen in Bezug auf die Islamische Republik Iran konstant blieben, kam es im Berichtsjahr in Folge der Situation in der Ukraine und den damit zusammenhängenden Sanktionsmassnahmen zu einem starken Anstieg der Meldungen und Bewilligungsgesuche.

IV. Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-----------------|--|
| <i>EU</i> | <i>Europäische Union</i> |
| <i>EWR</i> | <i>Europäischer Wirtschaftsraum; Liechtenstein wurde am 1. Mai 1995 Vollmitglied des EWR</i> |
| <i>FATF</i> | <i>Die Financial Action Task Force ist eine 1989 von den G7 und der EG-Kommission geschaffene Expertengruppe mit dem Auftrag, die Methoden der Geldwäscherei zu analysieren und Massnahmen zu ihrer Bekämpfung zu entwickeln. Sie besteht gegenwärtig aus 36 Mitgliedern, darunter 34 Staaten und zwei internationalen Organisationen (Europäische Kommission und Gulf Cooperation Council).</i> |
| <i>FIU</i> | <i>Financial Intelligence Unit</i> |
| <i>FIUG</i> | <i>Liechtensteinisches Gesetz vom 14. März 2002 über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit</i> |
| <i>FMA</i> | <i>Finanzmarktaufsicht Liechtenstein</i> |
| <i>ISG</i> | <i>Liechtensteinisches Gesetz vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen</i> |
| <i>IV</i> | <i>Inlandverfahren</i> |
| <i>IWF</i> | <i>Internationaler Währungsfonds</i> |
| <i>MG</i> | <i>Liechtensteinisches Gesetz vom 24. November 2006 gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz)</i> |
| <i>MONEYVAL</i> | <i>Council of Europe's Committee of Experts on the Evaluation of Anti-Money Laundering Measures and the Financing of Terrorism</i> |
| <i>OECD</i> | <i>Organisation for Economic Cooperation and Development</i> |
| <i>RH</i> | <i>Rechtshilfe</i> |
| <i>SFIU</i> | <i>Stabsstelle Financial Intelligence Unit des Fürstentums Liechtenstein</i> |
| <i>SPG</i> | <i>Liechtensteinisches Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz)</i> |
| <i>StPO</i> | <i>Liechtensteinische Strafprozessordnung vom 18. Oktober 1988</i> |
| <i>UNODC</i> | <i>United Nations Office On Drugs and Crime</i> |

